



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Landratsamt  
Konstanz

- 5. Mai 2017

Poststelle

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landkreis Konstanz  
Landratsamt  
Postfach 10 12 38  
78432 Konstanz

Freiburg i. Br. 28.04.2017  
Name Stefan Klapper  
Durchwahl 0761 208-1057  
Aktenzeichen 14-2241.1/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

→ KT  
VFA

☛ Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Konstanz für das Haushaltsjahr 2017;

Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "EVU seehäsele" und "Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz" für das Wirtschaftsjahr 2017

Ihr Schreiben vom 21.03.2017 (Eingang: 24.03.2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 und den Wirtschaftsplänen ergehen folgende Entscheidungen:

## I.

### Haushaltssatzung

1.

Die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Konstanz am 30.01.2017 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird **bestätigt**.

2.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

in Höhe von

**8.000.000 Euro**

wird genehmigt.

3.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

in Höhe von

**8.900.000 Euro**

wird genehmigt, soweit für das Jahr 2018, in dem hieraus voraussichtlich Zahlungen fällig werden, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

## II.

### **Eigenbetriebe „EVU seehäsele“ und „Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz“**

Die Gesetzmäßigkeit der Kreistagsbeschlüsse vom 30.01.2017 über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „EVU seehäsele“ und „Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz“ für das Wirtschaftsjahr 2017 wird **bestätigt**. Die Wirtschaftspläne enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile.

#### Haushaltssatzung mit Haushaltsplan beurteilen wir wie folgt:

Auch der Haushalt 2017 trägt in seinem Ergebnishaushalt dem Gedanken der intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung. Mit einem ausgeglichenen Ergebnis und einem Überschuss von rd. 2,2 Mio. Euro setzt er – wenn auch in deutlich geringerem Umfang als zuletzt – die Reihe der Haushalte vergangener Jahre fort, die aus ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit nach Abzug der ordentlichen Tilgung nicht nur einen Zahlungsmittelüberschuss erzielt, sondern auch das Eigenkapital des Landkreises gestärkt haben.

Allerdings fällt auf, dass 2016 ein Investitionsvolumen von rd. 29 Mio. Euro mit einem wesentlichen Schwerpunkt bei der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterbringung ohne Neuverschuldung finanziert werden konnte, während 2017 für Investitionen von insgesamt „nur“ 18 Mio. Euro und einem Finanzierungsmittelbedarf von rd. 16,4 Mio. Euro eine Kreditaufnahme von 8 Mio. Euro erforderlich ist. Damit wird sich der Schuldenstand – einschließlich Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren – von 33,6 Mio. Euro auf 42,1 Mio. Euro Ende 2017 erhöhen. Die Argumentation, dass die Investitionen im Bereich Asyl in Höhe von 5,6 Mio. Euro im Hinblick auf die erwartete Rückerstattung der Kosten durch das Land vollständig über Kredite finanziert werden sollen, ist haushaltspolitischer Natur. Wegen des in § 18 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) normierten Gesamtdeckungsprinzips ist sie jedoch haushaltsrechtlich nicht relevant.

Unabhängig hiervon sind die für 2017 veranschlagten Kreditaufnahmen genehmigungsfähig, weil die Vorbelastungen hieraus mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises vereinbar erscheinen: Auch die mittelfristige Finanzplanung bis 2020 sieht positive ordentliche Ergebnisse des Ergebnishaushalts vor, und die Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit reichen aus, um das insgesamt leicht zurückgehende Netto-Investitionsvolumen (im Schnitt rd. 14 Mio. Euro pro Jahr) künftig wieder ohne zusätzliche Schulden zu finanzieren.

Daher können auch die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, die das Jahr 2018 belasten, in voller Höhe genehmigt werden.

Positiv zu werten ist auch, dass der Landkreis im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum die seit 2016 in § 22 Abs. 2 GemHVO geforderte Mindest-Liquidität voraussichtlich aufrechterhalten kann.

Künftig werden allerdings erwirtschaftete Eigenmittel aus Vorjahren nicht mehr zur Verfügung stehen. Daher ist bei den o. g. Prognosen zu beachten, dass sie für 2018 eine Erhöhung des Kreisumlage-Satzes von 29,9% um 4,12%-Punkte auf 34,02% zu Grunde legen, um ein um 17 Mio. € erhöhtes Kreisumlagevolumen zu erzielen. Nur dadurch sind aus heutiger Sicht die o. g. Rahmendaten zu gewährleisten.

Die Haushaltssatzung ist mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplans öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist der Haushaltsplan an 7 Tagen öffentlich auszulegen. Die Daten der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir uns mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Hirnschal